

- a) weil, soll einmal die Werths- und Schädenermittlung der zu versichernden, oder durch Brandunglück beschädigten oder vernichteten Gebäude durch Sachverständige bewerkstelliget werden, es augenscheinlich zweckmäßiger sein muß, Männer von technischer Bildung dazu anzuwenden, von welchen zu erwarten steht, daß Uebung und Erfahrung mit jedem Jahre solche geschickter und brauchbarer zu dem ihnen übertragenen Geschäfte machen werde. Weil
- b) die vorgeschlagene fixe jährliche Vergütung für die ihnen zuzuweisenden, in der Decretsbeilage E. unter $\alpha, \beta, \gamma, \delta$ bezeichneten Geschäfte, welche deren ganze Zeit in Anspruch nehmen werden, der Deputation zu hoch nicht erscheint, und weil endlich
- c) die Anstellung von Sachverständigen in der von der Regierung mitgetheilten Maße, nicht nur eine Ersparniß an Aufwand, sondern auch für die Obrigkeiten eine große Geschäftserleichterung zur Folge haben wird. — Eine Kostenersparniß nämlich, indem aus der dem Berichte beigedruckten, nach dem Dafürhalten der Deputation aber auf größte Wahrscheinlichkeit gestützten Darstellung sub \odot man wohl mit ziemlicher Gewißheit abnehmen kann, daß der jährlich aus der Brandkasse für Zuziehung Sachverständiger bei Werths- oder Schädenermittlungen zu übertragende Aufwand auf 15,000 Thlr. — — wenigstens, die Besoldungen der anzustellenden 9 Techniker aber und zwar für jeden derselben nach 900 Thlr. — — berechnet, nur auf 8,100 Thlr. — — sich belaufen, überdem aber auch noch die Kosten der Revision, welche ebenfalls nach und nach durch die anzustellenden Sachverständigen bewirkt werden soll, bedeutend werden vermindert werden.

Eine große Erleichterung in den Geschäften für die Obrigkeiten, zugleich aber auch eine wahrscheinlich nicht unbedeutende Kostenverminderung würde durch die feste Anstellung der Sachverständigen erreicht werden, wenn, wie nach der Beilage E. sub cc. beabsichtigt wird, den Obrigkeiten nachgelassen bliebe, die Werths- und Schädenermittlungen ohne ihre, der Obrigkeiten, Beisein, durch die anzustellenden Techniker allein in Ausführung bringen zu lassen; denn da sodann in den meisten Fällen der Art die Anwesenheit der Obrigkeiten nicht mehr erforderlich sein dürfte, so würden sich auch zugleich die in der erwähnten Darstellung sub \odot . aufgeführten nicht unbeträchtlichen obrigkeitlichen Auslösungen merklich herabstellen, und also auch hierdurch Ersparnisse erreicht werden können.

In alle dessen Erwägung erkennt die Deputation die Zweckmäßigkeit

„der fixirten Anstellung der erwähnten Sachverständigen an, und empfiehlt eine beifällige Erklärung.“

v. Thielau: Ich erlaube mir hier eine Anfrage an den Referenten zu thun. Unter a. steht: „weil, soll einmal die Werths- und Schädenermittlung der zu versichernden, oder durch Brandunglück beschädigten oder vernichteten Gebäude durch Sachverständige bewerkstelliget werden.“ Nun frage ich, wie kann eine Sache, die vernichtet ist, durch Sachverständige noch abgeschätzt werden?

Referent Bürgermeister Wehner: Es ist dann eine Schädenermittlung.

v. Thielau: Das ist recht gut; aber wenn die Gebäude ganz vernichtet gewesen sind, so hat man bisweilen trotz dem Abzüge gemacht.

Bürgermeister Schill: So wird der Werth oder der Schaden ermittelt. Bei vernichteten Sachen wird die Vernichtung ermittelt; bei Beschädigungen kommt der Schadenersatz zur Ausmittlung. Es ist überhaupt zu untersuchen, ob ein Totalschaden, oder nur ein partieller Schaden vorhanden ist. Bei dem Totalschaden findet keine Schädenermittlung statt, sondern eine Vergütung der Versicherungssumme. Bei dem partiellen Schaden wird untersucht, in welchem Verhältniß der Schaden zur Versicherungssumme steht.

Referent Bürgermeister Wehner: Es ist ferner unter II. bemerkt:

2. Das Gesetz vom 14. November 1835 schreibt §. 45, 46 und 47 vor,

daß von der Commission die für jeden Ort ausfallenden Beitragsquoten den Obrigkeiten mit einer speciellen Rechnungsübersicht auf das letzte Halbjahr zugefertigt, sodann die Beiträge eingefordert und binnen 4 Wochen von Eingang jener Zufertigung an, eingesendet werden sollen.

Der Inhalt dieser §§. war zwar auch in den im Jahre 1833 den Ständen vorgelegten Entwurf §. 43, 44 und 46 aufgenommen, hatte jedoch dort seinen zureichenden Grund in der damals nach §. 40 beabsichtigten Beibehaltung halbjähriger Aufbringung des wirklichen Bedarfs. Nachdem aber diese Einrichtung beseitigt und durch §. 43 des Gesetzes eine jedesmal von drei zu drei Jahren zu bewirkende Fixation vorgeschrieben worden ist, bedarf es, außer der diesfälligen Bekanntmachung, weder einer besondern Auswerfung der Ortsquoten, da diese schon aus den in den Händen der Obrigkeiten befindlichen Katastern hervorgehen, auch die Beiträge nicht von den Gemeinden, sondern von den einzelnen Gebäudebesitzern, zu gewähren sind, noch jedesmaliger Veranlassung der Obrigkeiten zu Erhebung der sowohl hinsichtlich des Betrags als der Zahlungsstermine nach §. 43 schon feststehenden Beiträge. Es ist dies auch bei den damaligen ständischen Verhandlungen anerkannt, und die Beibehaltung von §. 43 des Entwurfs (§. 45 des Gesetzes) nur darum beschloffen worden, weil man davon ausging, daß es den Interessenten wünschenswerth sein müsse, eine Uebersicht der aus der Kasse geleisteten Vergütungen zu erhalten.

Dieser Zweck steht aber mit der halbjährigen Zahlung fixer Beiträge, welche von dem Bedarfe des letzten Halbjahrs nicht abhängig sind, in keinem nothwendigen Zusammenhange, und kann eben so gut durch Mittheilung jährlicher Rechnungsübersichten erreicht werden.

Wohl aber verursacht die halbjährige Rechnungsablegung und Zufertigung der diesfälligen Uebersichten der Commission nicht nur doppelte Arbeit, sondern es werden auch die Druckkosten hierdurch bedeutend vermehrt. Dazu kommt, daß es nicht einmal möglich ist, bei Erhebung der halbjährigen Beiträge die Rechnungsübersichten auf dasjenige Halbjahr vorzulegen, welches dem betreffenden Zahlungsstermine unmittelbar vorhergegangen, weil dieses zu der Zeit, wo das Ausschreiben nach §. 45 jct. §. 43 erfolgen soll, noch nicht abgelaufen ist. Es kann daher die Mittheilung der Rechnung immer nur auf das zweite Halbjahr, von jedem Zahlungsstermine zurückgerechnet, erfolgen.